

Hauptsatzung der Stadt Haselünne

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 10.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Stadt führt den Namen „Stadt Haselünne“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Haselünne zeigt ein Schild mit zwei roten waagerechten Balken auf goldenem Grund, der auf eine am Rande verschnörkelte Schildplatte aufgelegt ist, die von der Figur des H. Paulus gehalten wird, dessen Rechte ein nach oben weisendes Schwert umfasst.
- (2) Die Farben der Stadt Haselünne sind „Blau-weiß“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „SIGILLUM CIVITATIS HASELUNENSIS“, die rechts oben im Kreis beginnt.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000 € übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

- (2) Die Mitglieder des Rates sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen oder den Dienstkräften der Verwaltung Weisungen zu erteilen.

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben dem Bürgermeister wird der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung „Erster Stadtrat“.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn in Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung „stellv. Bürgermeisterin“ oder „stellv. Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Ortschaften

- (1) Für die Ortschaften Andrup, Bückelte, Dörgen, Eltern, Flechum, Huden, Hülßen, Klosterholte, Lage, Lahre, Lehrte, Lohe, Lotten und Westerloh bestimmt der Rat gemäß § 96 Abs. 1 NKomVG Ortsvorsteher.
Für die Ortschaft Hamm bestimmt der Rat die Ortsvorsteher aufgrund eines in einer Bürgerversammlung der Ortschaft Hamm gemachten Vorschlages.
- (2) Die Ortsvorsteher erfüllen u.a. die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
- a) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,
 - b) Meldung der Gefahren an die Stadt und die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (bei Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters),

- c) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - d) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken in der Ortschaft (z.B. Schulanlagen, Sportanlagen, Abwasseranlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
 - e) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - f) Mithilfe bei der Durchführung statistischer Zählungen,
 - g) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Veranlassung der Stadtverwaltung,
 - h) Beratung der Stadtverwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft.
- (3) Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig anzuhören. Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, haben die Ortsvorsteher das Recht, im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss angehört zu werden.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Haselünne zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.),
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Haselünne während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der „Meppener Tagespost“ zu veröffentlichen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind in der Meppener Tagespost mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Haselünne vom 20.03.1997, zuletzt geändert am 17.03.2011, außer Kraft.

Haselünne, den 10.05.2012

Stadt Haselünne
Bürgermeister
Werner Schräer